

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) legt in den §§ 59 ff. fest, dass die Neuerrichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

§ 63 Abs. 1 EAG ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dazu, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die konkreten Vorgaben und Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen sowie die Förderabwicklung festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 3 stellt klar, dass die Regelungen der AGVO zu beachten und die Anmeldeschwellen gemäß Art. 4 der AGVO einzuhalten sind.

Zu § 2:

Abs. 2 verweist ergänzend auf die Begriffsbestimmungen des EAG sowie des GWG 2011, in welchem u.a. auch der Begriff „erneuerbares Gas“ definiert ist.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 3 und 4 sollen verhindern, dass Mehrfachförderungen in Anspruch genommen werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der EAG-Förderabwicklungsstelle überprüft. Wird eine Mehrfachförderung festgestellt, so stellt dies einen Rückzahlungsgrund gemäß § 14 Abs. 1 Z 14 dar.

Zu § 5:

In § 5 werden die Zeitfenster der Fördercalls, die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die jeweiligen Fördersätze für das Jahr 2022 festgelegt.

Zu § 6:

Neben Privatpersonen können somit auch Vereine, Unternehmen, Gebietskörperschaften, konfessionelle Einrichtungen etc. Antragsteller sein.

Zu § 8:

Die in Abs. 1 und 2 jeweils angeführten Angaben und Unterlagen sind Mindestangaben, welche jedenfalls anzuführen oder zu übermitteln sind. Darüber hinaus kann die EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß Abs. 3 bei Bedarf weitere Unterlagen vom Förderwerber verlangen.

Der in Abs. 2 erster Satz genannte Nachweis über die erforderlichen Genehmigungen bezieht sich auf die verwaltungsbehördliche Genehmigung, ungeachtet etwaiger erhobener Rechtsmittel. Ist das Vorhaben nur anzeigepflichtig, ist gilt der Nachweis erst als erbracht, wenn die zuständige Behörde das Vorhaben in der jeweils vorgesehenen Frist nicht untersagt oder der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der Frist ausdrücklich zugestimmt hat.

Zu § 9:

Um ausreichend Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen zu gewährleisten, hat die EAG-Förderabwicklungsstelle die von ihr ermittelten Investitionskosten der Referenzanlage samt Berechnungsmethode auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zu § 14:

§ 14 zählt die Rückzahlungsverpflichtungen auf.

Zu Abs. 1 Z 10: Nicht in der Sphäre des Fördernehmers liegen etwa Fälle höherer Gewalt. Der Fördernehmer muss den Nachweis hierfür erbringen, dass der Nichteintritt des projektierten oder vereinbarten ökologischen Erfolgs nicht in seinem Einflussbereich lag.